



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

**Gebührenordnung
der Gemeinde Lindlar
in der Fassung vom 17.12.2025
zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar**

Inhaltsverzeichnis

Präambel.....	3
§ 1 Allgemeines	3
§ 2 Gebührenpflichtige	3
§ 3 Fälligkeit.....	3
§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren.....	4
§ 5 Höhe der Gebühren	4
§ 6 Rückständige Gebühren	5
§ 7 Rechtsmittel	5
§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren	6
§ 9 Inkrafttreten.....	6
Bekanntmachung	6



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Präambel

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen — GO — in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10.07.2025 (GV. NRW S. 618) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert am 25.04.2023 (GV. NRW S. 233) und des § 41 der Satzung über das Friedhofs- und Bestattungswesen der Gemeinde Lindlar vom 03.07.2025 hat der Rat der Gemeinde Lindlar in seiner Sitzung am 16.12.2025 folgenden Neufassung der Gebührenordnung der Gemeinde Lindlar vom 17.12.2025 zur Friedhofssatzung der Gemeinde Lindlar beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der gemeindlichen Friedhöfe im Gebiet der Gemeinde Lindlar und der für die Bestattungen vorgesehenen Einrichtungen sowie für die Erlaubnis zur Errichtung von Grabmalen, Einfriedungen, Einfassungen und sonstigen baulichen Anlagen werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben

§ 2 Gebührenpflichtige

Gebührenpflichtig ist der Nutzungsberechtigte einer Grabstelle oder derjenige, auf dessen Veranlassung besondere Leistungen vorgenommen wurden. Bei mehreren Nutzungsberechtigten haftet jeder als Gesamtschuldner.

§ 3 Fälligkeit

- (1) Die Gebühren werden 30 Tage nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Im Falle des Wiedererwerbs eines Nutzungsrechtes an einer Wahl- oder Urnenwahlgräberstätte werden die Gebühren 30 Tage nach Beginn des Verlängerungszeitraumes fällig.
- (2) Bei Wahlgräberstätten mit mehreren Grabstellen ist die Gesamtgebühr bei Erwerb und Wiedererwerb des Nutzungsrechtes zu entrichten.

§ 4 Bestattungs- und Umbettungsgebühren

- (1) Die Gemeinde Lindlar erhebt für die Grabaushebungen und Umbettungen entsprechende Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung unmittelbar an die Nutzungsberechtigten per Gebührenbescheid.
- (2) Die Kosten für den Grabaushub für Beerdigungen / Beisetzungen an Freitagnachmittagen ab 12 Uhr und Samstagvormittags werden von einem von der Gemeinde Lindlar beauftragten Unternehmen unmittelbar an die Nutzungsberechtigten in Rechnung gestellt. Diese Höchstsätze der Kosten für Grabaushebung werden durch Beschluss des Gemeinderates festgelegt.

§ 5 Höhe der Gebühren

(1) Gebührenart - Nutzungsgebühr

Aktuelle Gebührensätze

1. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene bis zum vollendeten 5. Lebensjahr) für die Dauer von 25 Jahren	150,00 €
2. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.300,00 €
3. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Reihengrabstätten (Verstorbene ab dem 6. Lebensjahr) für die Dauer von 30 Jahren	1.450,00 €
4. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an pflegefreien Erdgräbern (Wahlgrab) für die Dauer von 30 Jahren	2.050,00 €
5. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Wahlgräbern für die Dauer von 30 Jahren je Grabstelle	2.150,00 €
6. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	800,00 €
7. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahren (4 Personen)	1.800,00 €
8. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an Urnenwahlgräbern im Bereich des Urnengartens für die Dauer von 25 Jahren (individuell gestaltete Anlage auf dem Friedhof in Lindlar)	2.000,00 €
9. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an anonymen Urnenreihengrabstätten für die Dauer von 25 Jahren	750,00 €
10. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an pflegefreien Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahren (2 stellig)	1.400,00 €
11. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an pflegefreien Urnenwahlgräbern für die Dauer von 25 Jahren (3 stellig)	1.800,00 €



Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

- | | |
|--|------------|
| 12. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einer dauerhaft gepflegten Urnengemeinschaftsgrabanlage (WG) für die Dauer von 25 Jahren | 1.000,00 € |
| 13. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an eines gärtnerbetreuten Urnengemeinschaftsgrabes (WG) für die Dauer von 25 Jahren | 600,00 € |
| 14. Für den Erwerb des Nutzungsrechtes an einem Urnenwahlgrab im Wurzelbereich von Bäumen für die Dauer von 25 Jahren | 1.050,00 € |

(2) Nebenleistungen - Grabaushub

	Gebühr montags bis freitagsmittags
1. Urne	350,00 €
2. Urne im Urnengarten	250,00 €
3. Sarg bis 2,05 m	1.216,00 €
4. Sarg bis 1,60 m	485,00 €
5. Tot- und Fehlgeburten	180,00 €
Umbettungen	
6. Urne	650,00 €
7. Urne im Urnengarten	450,00 €
8. Sarg bis 2,05 m	2.200,00 €
9. Sarg bis 1,60 m	850,00 €
10. Tot- und Fehlgeburten	315,00 €

(3) Nebenleistungen – Benutzung der Friedhofskapelle

- | | |
|---|----------|
| 1. für die Unterbringung der Leiche pro Tag | 30,00 € |
| 2. für die Nutzung der Trauerhalle | 260,00 € |
| 3. für die Benutzung des Abschiedsraumes | 40,00 € |

(4) Nebenleistung – Errichtung von Gedenkzeichen und Einfassungen

- | | |
|--|---------|
| Genehmigung von Anlagen auf den Friedhöfen | 40,00 € |
|--|---------|

§ 6 Rückständige Gebühren

Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsvorfahren.

§ 7 Rechtsmittel

- (1) Die Rechtsmittel gegen Maßnahmen auf Grund dieser Gebührensatzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen über die Verwaltungsgerichtsbarkeit.
- (2) Durch die Einlegung eines Rechtsmittels wird die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühren nicht aufgehoben.

§ 8 Stundung, Niederschlagung und Erlass der Gebühren

Für Stundung, Niederschlag und Erlass der Gebühren gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

§ 9 Inkrafttreten

Die vorliegende Gebührenordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 12.08.2004 außer Kraft.

Bekanntmachung

Die öffentliche Bekanntmachung des vorstehenden Satzungsbeschlusses wird hiermit angeordnet.

Hinweis auf die Wirkung nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung (GO NRW):

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn:

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lindlar, den 17.12.2025



Sven Engelmann
Bürgermeister